jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 Oö. GD

Oö. GD - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 5

Gemeinden mit 1.501 - 2.000 Einwohner

In Gemeinden mit 1.501 - 2.000 Einwohner können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen
1	B	II-VI/N1-Laufbahn
1	C	I-IV/N2-Laufbahn
1	C	I-IV
1	c	
1	d	

In Kraft seit 14.09.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at